

## **Antrag**

**der Abg. Gabi Rolland u. a. SPD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft**

### **Anwendung des Bodenschutzgesetzes und Möglichkeit der Ausweisung von Bodenschutzgebieten gem. § 7 Landesbodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG)**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. in wie vielen Fällen von § 7 LBodSchAG bislang Gebrauch gemacht wurde, in dem Bodenschutzgebiete ausgewiesen wurden;
2. welche Fläche diese Bodenschutzgebiete einnehmen und wie sie im Land verteilt sind;
3. welches jeweils das Schutzziel war und welche Gründe dafür sprachen, es als Schutzgebiet auszuweisen;
4. wie sie das Instrument der Schutzgebietsausweisung bewertet, um hochwertige landwirtschaftliche Böden zu schützen;
5. inwieweit sie auch die allgemeinen Anforderungen des LBodSchAG und des Bundes-Bodenschutzgesetzes sowie der Naturschutzgesetzgebung für geeignet hält, bei unterschiedlichen Nutzungsansprüchen das Schutzgut Boden ausreichend zu berücksichtigen;
6. ob und wie die Flurbilanz, insbesondere die Wirtschaftsfunktionenkarte, zu einem verbindlichen Instrument der agrarstrukturellen Planungspraxis verwaltungsrechtlich weiterentwickelt werden soll und wie dabei sichergestellt werden kann, leichter als bisher entscheiden zu können, welche Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben sollen oder bebaut werden können.

25. 05. 2018

Rolland, Gruber, Born, Kopp, Nelius SPD

Eingegangen: 25. 05. 2018 / Ausgegeben: 06. 07. 2018

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

### Begründung

Es ist unstrittig, dass zusätzliche Flächen als Bauland ausgewiesen werden müssen, um mehr Wohnungsbau zu ermöglichen. Dabei kommt es immer wieder zu Abwägungsfragen, insbesondere wenn landwirtschaftliche Nutzflächen für eine Bebauung in Frage kämen. Der vorliegende Antrag fragt daher nach der bisherigen Praxis der Ausweisung von Bodenschutzgebieten und der Anwendung des Bodenschutzgesetzes. Eine klare Abgrenzung schutzwürdigen Bodens mit beispielsweise sehr hohen Bodenpunkten könnte zugleich die Bebauung weniger hochwertiger Böden erleichtern und den Abwägungsprozess beschleunigen.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 19. Juni 2018 Nr. 5-0141.5/625 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

- 1. in wie vielen Fällen von § 7 LBodSchAG bislang Gebrauch gemacht wurde, in dem Bodenschutzgebiete ausgewiesen wurden;*
- 2. welche Fläche diese Bodenschutzgebiete einnehmen und wie sie im Land verteilt sind;*
- 3. welches jeweils das Schutzziel war und welche Gründe dafür sprachen, es als Schutzgebiet auszuweisen;*

Die Fragen 1, 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Von der Ermächtigung des § 7 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchAG), zum Schutz oder zur Sanierung des Bodens, aus Gründen der Abwehr von Gefahren für die menschliche Gesundheit sowie von Gefahren für die natürlichen Bodenfunktionen oder für die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte durch Rechtsverordnung Bodenschutzflächen festzulegen, wurde bislang kein Gebrauch gemacht.

- 4. wie sie das Instrument der Schutzgebietsausweisung bewertet, um hochwertige landwirtschaftliche Böden zu schützen;*

Nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 LBodSchAG können in Gebieten, in denen kleinräumig besonders schutzwürdige Böden im Sinne des § 12 Abs. 8 S. 1 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554) vorhanden sind, durch Rechtsverordnung Bodenschutzflächen festgelegt werden. Davon könnten auch hochwertige landwirtschaftliche Böden profitieren, wenn die Voraussetzungen für die Festsetzung von Bodenschutzflächen nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 LBodSchAG i. V. m. § 12 Abs. 8 S. 1 BBodSchV im Einzelfall gegeben sind. Ein Instrument zur landesweiten Steuerung der Nutzungsfunktionen der Böden i. S. d. § 2 Abs. 2 Nr. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) stellt die Schutzgebietsausweisung hingegen nicht dar.

5. *inwieweit sie auch die allgemeinen Anforderungen des LBodSchAG und des Bundes-Bodenschutzgesetzes sowie der Naturschutzgesetzgebung für geeignet hält, bei unterschiedlichen Nutzungsansprüchen das Schutzgut Boden ausreichend zu berücksichtigen;*

Die allgemeinen Anforderungen des LBodSchAG und des BBodSchG sowie der Naturschutzgesetzgebung werden grundsätzlich für geeignet gehalten, bei unterschiedlichen Nutzungsansprüchen das Schutzgut Boden ausreichend zu berücksichtigen. Die derzeitige Diskussion um die Gewinnung von Bauland für den dringend erforderlichen Wohnungsbau und die dafür initiierten Maßnahmen, zum Beispiel die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13 b des Baugesetzbuchs (BauGB), zeigen allerdings deutliche Zielkonflikte im Hinblick auf die Bodennutzung.

6. *ob und wie die Flurbilanz, insbesondere die Wirtschaftsfunktionenkarte, zu einem verbindlichen Instrument der agrarstrukturellen Planungspraxis verwaltungsrechtlich weiterentwickelt werden soll und wie dabei sichergestellt werden kann, leichter als bisher entscheiden zu können, welche Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben sollen oder bebaut werden können.*

Die Flurbilanz für Baden-Württemberg wurde mittels einer Bewertungsmatrix in Form der Flächenbilanzkarte und der Wirtschaftsfunktionenkarte entwickelt. In der Flächenbilanzkarte werden die Flächen flurstückscharf auf Grundlage der Bodenschätzung und der Hangneigung bewertet. Aufbauend auf der Flächenbilanzkarte wird in der Wirtschaftsfunktionenkarte anhand agrarstruktureller Faktoren (z. B. Wegenetz, Größe der Bewirtschaftungseinheiten, Eignung für Sonderkulturen) eine erweiterte Bewertung vorgenommen und in Vorrangflur I und II, Grenzflur und Untergrenzflur unterschieden. Die Flurbilanz stellt damit die zentrale Datengrundlage zur Beurteilung der Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange und der regionalen Erzeugung von Lebensmitteln dar und ist wesentlicher Bestandteil und Grundlage der Stellungnahmen der Landwirtschaftsverwaltung als Träger öffentlicher Belange.

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz prüft die Aufnahme einer Regelung zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen in das Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG). In diesem Zusammenhang wird auch geprüft, inwieweit die Flurbilanz zu einem verbindlichen Instrument der agrarstrukturellen Planungspraxis verwaltungsrechtlich weiterentwickelt werden kann.

In Vertretung

Dr. Baumann  
Staatssekretär